

Evaluierungsbericht zum KomEKG

Stand 30. September 2024



Inhalt

1	Evaluierungsauftrag	4
2	Evaluierungsmethode	4
2.1	Wirkmodell.....	5
2.2	Gesamtbericht 2023 der Landesdirektion Sachsen (LDS).....	6
2.3	Auswertung von Primärdaten anhand vorliegender VN zum 30. Juni 2024.....	6
2.4	Schriftliche Umfrage sowie Evaluierungsgespräche bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten	6
3	Evaluierungserkenntnisse	6
3.1	Erkenntnisse aus dem Gesamtbericht der LDS 2023 im Hinblick auf die Evaluierung.....	6
3.2	Erkenntnisse aus der Auswertung der Primärdaten aus den vorliegenden VN zum 30. Juni 2024	7
3.3	Erkenntnisse aus der schriftlichen Umfrage sowie den Evaluierungsgesprächen bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten	16
3.3.1	Einschätzung zu den Auswahlverfahren, auch unter Verwendung der Berichte im VN 30. Juni 2024 und des Gesamtberichtes der LDS	16
3.3.2	Erkenntnisse aus der Auswertung der Fragebögen und Vor-Ort-Gespräche	18
3.3.3	Erkenntnisse im Hinblick auf eine mögliche Überführung in das SächsFAG.....	25
4	Zusammenfassung der Erkenntnisse	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zuordnung Kategorien insgesamt.....	8
Tabelle 2: Zuordnung Kategorien nach Landkreisen und Kreisfreien Städten	11
Tabelle 3: Nutzung der Zuweisungen in Kombination mit Drittmitteln	12
Tabelle 4: Nutzung der Zuweisungen nach Empfängern.....	14

1 Evaluierungsauftrag

Am 30. Dezember 2022 trat das Gesetz über das Kommunale Energie- und Klimabudget (KomEKG) vom 20. Dezember 2022 in Kraft (SächsGVBl. S. 705, 737). Danach erhielten die Landkreise und Kreisfreien Städte sowohl zum 31. März 2023 als auch zum 31. März 2024 jeweils eine Mio. Euro (insgesamt 13,0 Mio. Euro jährlich) als pauschale zweckgebundene Zuweisungen für folgende Zwecke:

- Investitionen und Maßnahmen zur Nutzung Erneuerbarer Energien,
- Investitionsmaßnahmen in klimaschonende Mobilität sowie zum nachhaltigen Wasser-, Ressourcen- und Energiemanagement,
- präventive Investitionen und Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz von Kommunen gegenüber Klimaveränderungen und hohen Energiekosten sowie
- Maßnahmen, die solche Investitionen und Maßnahmen fördern oder vorbereiten.

Gemäß § 6 des KomEKG wird „Das Gesetz [...] zum 30. September 2024 in Hinblick auf den Mittelabruf und die Mittelverwendung evaluiert.“ Der vorliegende Evaluierungsbericht erfüllt diesen Auftrag.

In der Gesetzesbegründung zu Art. 21 des Haushaltsbegleitgesetzes zum Doppelhaushalt 2023/2024 (Drs. 7/10574) heißt es zu § 6 des KomEKG: „Das Gesetz wird evaluiert. Dabei wird insbesondere eine Überführung der Zuweisungen in den kommunalen Finanzausgleich betrachtet.“ Der Evaluierungsbericht geht hierauf in Nummer 3.3.3 ein.

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) erstellte für die Umsetzung die Verwaltungsvorschrift über das Zuweisungsverfahren sowie die Verteilung und Verwendung der Mittel nach dem Gesetz über das Kommunale Energie- und Klimabudget (VwV Zuweisungen KomEKG) vom 21. März 2023 (SächsABl. SDR. S. S 315), die unter VIII. Vorgaben zur Berichterstattung und Evaluierung enthält. Zudem veröffentlichte das SMEKUL Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) unter [Klimamillionen für sächsische Landkreise und Kommunen - Klima - sachsen.de](https://www.sachsen.de/klimamillionen).

2 Evaluierungsmethode

Es erfolgte eine Selbstevaluierung durch SMEKUL, Referat Förderstrategie, auf der Basis eines Wirkmodells unter Verwendung des Gesamtberichtes der Landesdirektion Sachsen (LDS) 2023, vorliegender Primärdaten aus den Verwendungsnachweisen (VN), einer schriftlichen Umfrage bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten sowie der Erkenntnisse aus Evaluierungsgesprächen bei zwei Landkreisen und einer Kreisfreien Stadt.

2.1 Wirkmodell

Folgendes Wirkmodell findet Anwendung:

Ausgangslage		Umsetzung in der Praxis		Output		Outcome	Impacts – langfristige Konsequenzen
<p>Auswirkungen des Klimawandels sind spürbar und Anpassungsnotwendigkeiten im Energiebereich aufgrund der weltpolitischen Krisen sichtbar. Die Resilienz des Landes gegenüber den nachteiligen Auswirkungen dieses Wandels soll daher auf allen Ebenen erhöht werden. Insbesondere auf der kommunalen Ebene schlagen sich die beschriebenen Herausforderungen in besonderer Weise vielfältig nieder und verursachen Kosten. Die Kommunen sind zudem angehalten, ihre Verfahren und Handlungsweisen an den Nachhaltigkeitszielen der Europäischen Union auszurichten. Gleichzeitig kann dort ein wesentlicher Beitrag zum Erreichen der Klimaziele geleistet werden. Insbesondere sind vorsorgliche Investitionen in einen nachhaltenden Um- und Aufbau natur- und klimaverträglicher Infrastrukturen notwendig.</p>	▶	<p>KomEKG</p> <p>VwV Zuweisungen KomEKG wurde durch SMEKUL erstellt, Umsetzung durch LDS.</p> <p>Eine Mio. Euro für Investitionen und Maßnahmen an jeden Landkreis und jede Kreisfreie Stadt für 2023.</p> <p>Eine Mio. Euro für Investitionen und Maßnahmen an jeden Landkreis und jede Kreisfreie Stadt für 2024.</p>	▶	<p>Anzahl Maßnahmen für Ausbau der Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien</p> <p>Anzahl Maßnahmen für klimaschonende Mobilität</p> <p>Anzahl Maßnahmen für Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz, Sektorenkopplung</p> <p>Anzahl Maßnahmen für Anpassung an die Folgen des Klimawandels sowie Stärkung der Resilienz gegenüber Klimaveränderungen</p>	▶	<p>Mittels Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eingesparte Treibhausgasemissionen - Zubau erneuerbarer Energie - Ressourcen, deren Effizienz verbessert worden ist - klimabedingtes Risiko, welchem entgegengewirkt wird - Bevölkerung, die von Schutzmaßnahmen gegen klimabedingte Risiken profitiert - entsiegelte Fläche - Personen und Einrichtungen, die von Investitionen und Maßnahmen zur klimaschonenden Mobilität profitieren - Maßnahmen für die Verbreitung und Unterstützung von Investitionen - Maßnahmen für den Ausbau von Wissen und Wissenstransfer 	▶ <p>Landkreise und Kreisfreie Städte haben geeignete Investitionen und Maßnahmen identifiziert und finanziert.</p> <p>Sie sind finanziell bei Anpassungsinvestitionen in den Bereichen Klimaschutz, Energiewende und Klimaanpassung entlastet worden.</p> <p>Landkreise und Kreisfreie Städte sind punktuell widerstandsfähiger gegen die unabdingbaren Folgen des Klimawandels geworden.</p> <p>Landkreise und Kreisfreie Städte haben Erfahrungen bei der Planung und Finanzierung derartiger Investitionen und Maßnahmen gewonnen und sind für die Themen weiter sensibilisiert.</p> <p>Sinnhaftigkeit der Verstetigung über FAG oder Entfristung des KomEKG kann bewertet werden.</p>

2.2 Gesamtbericht 2023 der Landesdirektion Sachsen (LDS)

Gemäß Ziffer VII. der VwV Zuweisungen KomEKG erstellte die LDS einen Gesamtbericht zum vorangegangenen Haushaltsjahr, welcher für die Evaluierung genutzt wird. Dieser enthält zusammenfassende Angaben zu den unterstützten Bereichen gemäß Ziffer II der VwV Zuweisungen KomEKG einschließlich der jeweils verwendeten Mittel, zum Zeitraum zwischen Zuweisung und Eingang der Berichte über die ausgewählten Investitionen und Maßnahmen, eine zusammengefasste Kurzeinschätzung der Auswahlverfahren sowie eine Einschätzung zur Effektivität und Eignung des Verfahrens.

2.3 Auswertung von Primärdaten anhand vorliegender VN zum 30. Juni 2024

Die VN zum 30. Juni 2024 enthalten mindestens Angaben zur Verwendung der Mittel des Haushaltsjahres 2023. Sie können auch Angaben zu Mitteln aus dem Haushaltsjahr 2024 enthalten, die Vorgabe gemäß VwV Zuweisungen KomEKG macht hierzu keine Einschränkungen. Ein Muster des VN ist aus Anlage 2 zur VwV Zuweisungen KomEKG ersichtlich.

2.4 Schriftliche Umfrage sowie Evaluierungsgespräche bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten

Im Rahmen der schriftlichen Umfrage sowie im Verlauf der Evaluierungsgespräche wurden die unter 3.3.2. aufgeführten Fragen gestellt und beantwortet. Die Dokumentation der Evaluierungsgespräche erfolgte durch Protokollierung der Antworten, die durch die Landkreise und die Kreisfreie Stadt jeweils bestätigt worden sind.

3 Evaluierungserkenntnisse

3.1 Erkenntnisse aus dem Gesamtbericht der LDS 2023 im Hinblick auf die Evaluierung

Die eingereichten VN beziehen sich mehrheitlich auf das Haushaltsjahr 2023.

Die LDS stellte grundsätzlich fest, dass es innerhalb des Berichtszeitraumes der eingereichten VN (Haushaltsjahr 2023) wenig, bei einigen Zuweisungsempfängenden und Letztempfängenden überhaupt keine Verausgabung der Zuweisungsbeträge gegeben hat. Dies ist aus Sicht der LDS aus den folgenden Gründen nachvollziehbar:

- Es handelt sich um ein neues Verfahren mit neuer Regelungsmaterie, welches von den Zuweisungsempfängenden erst einmal erfasst und umgesetzt werden musste – personell wie institutionell.
- Verbescheidung und Auszahlung der Zuweisung 2023 erfolgte am 27. März 2023 bzw. 31. März 2023 (Bewirtschaftungsbefugnis des SMEKUL vom 24. März 2023). Somit lag die abschließende Verfahrensgrundlage für die Zuweisungsempfängenden erst ab April 2023 vor.
- Das Auswahlverfahren 2023 (Auswahl der Maßnahmen und Projekte) zog sich in Summe bei allen Zuweisungsempfängenden sehr in die Länge – ausführlicher siehe 3.3.1..
- In der derzeitigen wirtschaftlichen Gesamtsituation (gesteigerte Nachfrage an klima- und ressourcenschonender Technik bei gleichzeitigen Liefer- und Personalengpässen für die entsprechenden

Unternehmen) ist es für die Zuwendungsempfängerinnen schwierig, eine zeitnahe Umsetzung der ausgewählten Maßnahmen zu realisieren.

Effektivität und Eignung des Verfahrens schätzte die LDS wie folgt ein:

Das Verfahren präsentiert sich im eigentlichen Vollzug des KomEKG – Mittelbereitstellung, Verbescheidung und Auszahlung – als unproblematisches Zuweisungsverfahren. Auch die Konzeption mit der Anlage 2, VwV Zuweisungen KomEKG, als kumulativ zu führende, einzige Verfahrensunterlage ist grundsätzlich begrüßenswert und im Ansatz richtig. Dennoch steht nach Auffassung der LDS der Verfahrens- und Verwaltungsaufwand mit letztlich zwei vergleichsweise umfangreichen jährlichen Berichtsverfahren (Berichterstattung zum Auswahlverfahren und VN) in keinem sinnvollen Verhältnis zur Bewilligungssumme von je einer Million Euro pro Landkreis und Kreisfreie Stadt. Nach Einschätzung der LDS ist hier sicherlich auch zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber in § 6 KomEKG eine Evaluierungspflicht normiert hat, für die eine entsprechende Datengrundlage gebraucht wird. Das unterzeichnende Referat der LDS betreut neben dem Verfahren der Kommunalen Energie- und Klimabudgets nach dem KomEKG jedoch auch das ebenfalls neu eingeführte Verfahren der Kommunalen Straßenbaubudgets nach § 20b Sächsisches Finanzausgleichsgesetz (SächsFAG¹). Im Rahmen dieses Verfahrens wurden im (gleichen) Haushaltsjahr 2023 Zuweisungen in Höhe von 115 Mio. Euro an die Landkreise und kreisfreien Städte bewilligt (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 SächsFAG). Dort präsentiert sich das Verfahren – bei aller Anerkennung, dass Zuweisungsverfahren nicht in allen Punkten vergleichbar sind – in der Summe deutlich aufwands- und verwaltungsärmer (kein gesondertes Berichtsverfahren, deutlich reduzierte Vorlage zur Einreichung des VN) und mithin effektiver als das Verfahren nach dem KomEKG.

3.2 Erkenntnisse aus der Auswertung der Primärdaten aus den vorliegenden VN zum 30. Juni 2024

Ausgewertet wurde der VN, Teil I, Spalte „Kurzbeschreibung der geplanten Investition oder Maßnahme“ im Hinblick auf die Projektbeschreibungen und deren Zuordnung zu Kategorien, die der Hauptausrichtung der Projekte gemäß den Vorgaben des KomEKG entsprechen. Basis sind die zu diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Projektauswahlverfahren, weshalb die zugewiesenen Mittel noch nicht das gesamte Budget 2023 und 2024 umfassen. Erhoben wurden die jeweilige Anzahl der Projekte für investive und nichtinvestive Maßnahmen, die geplanten Gesamtinvestitionskosten, die dafür jeweils zugewiesenen Mittel aus dem KomEKG sowie die zum Stand 30. Juni 2024 getätigten Ausgaben. Mehrfachzuordnungen zu den Kategorien wurden auf Grundlage der Projektbeschreibungen und Detailzuordnung aufgelöst. Die von den Zuweisungsempfängerinnen in den VN vorgeschlagenen Zuordnungen zu den vier Verwendungszwecken stellten dabei Anhaltspunkte dar, von denen abgewichen wurde, sofern die Zuordnungen im VN nicht plausibel waren.

Die Zuordnung der Projekte als investiv und nichtinvestiv wurden ebenso überprüft und gemäß den FAQ zugeordnet. Demnach werden als Investition oder investive Maßnahme alle Ausgaben für Erwerb oder die Herstellung materieller Vermögenswerte (z. B. für Gebäude, Fahrzeuge, Straßenbeleuchtung etc.) und nichtmaterielle Vermögenswerte (z. B. Lizenzen oder Software) oder alle Bauleistungen (auch Ersatzinvestitionen etc.) verstanden. Als nichtinvestive Maßnahmen wurden beispielweise Studien, Konzepte oder Machbarkeitsstudien betrachtet, soweit sie ein eigenständiges Projekt bilden.

¹ Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz – SächsFAG), SächsGVBl. 2021 Nr. 19, S. 487

Tabelle 1: Zuordnung Kategorien insgesamt

Kategorie des Verwendungszwecks	Unterkategorie	investiv	nicht investiv	finanzierte Projekte		zugewiesene Mittel KomEKG ²		geplante Gesamtausgaben	getätigte Ausgaben (Stand VN 30.06.24)
		Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anteil in %	in Euro	Anteil in %	in Euro	in Euro
Energie: Errichtung und Ausbau von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien	Errichtung oder Erweiterung von Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden oder öffentlichen Flächen	143	0	143	36,67	11.589.351,96	48,66	18.689.486,77	497.867,62
	Sonstige Anlagen, nichtinvestive Maßnahmen zur Erzeugung /Unterstützung erneuerbarer Energie	3	1	4	1,02	367.050,00	1,54	414.809,09	42.921,94
Klimaschonende Mobilität	E-Mobilität (z. B. Anschaffung kommunaler Fahrzeuge oder Ladesäulen)	16	0	16	4,10	605.967,68	2,54	994.428,57	0,00
	Fahrradmobilität	6	0	6	1,54	76.547,94	0,32	181.203,87	0,00
	Sonstige Mobilitätsmaßnahmen (z. B. Mobilitätskonzepte; P+R; oder Anschaffung CNG betriebene Abfallfahrzeuge)	2	1	3	0,77	600.000,00	2,52	600.000,00	0,00
Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz, Sektorenkopplung	Energieeffizienzmaßnahmen für Gebäude und Schwimmbäder (einschließlich Umstellung Heizsysteme und Konzeptionen)	64	4	68	17,44	5.508.381,71	23,13	11.693.004,20	839.297,91
	Beleuchtung in/an Gebäuden (einschl. Freianlagen)	52	1	53	13,59	2.445.796,06	10,27	4.106.549,65	325.979,40
	Straßenbeleuchtung (einschließlich konzeptioneller Arbeiten)	86	1	87	22,31	1.968.085,96	8,26	4.078.756,05	247.089,72
Anpassung an den Klimawandel sowie Stärkung der Resilienz	Hitzeschutz	4	0	4	1,02	479.800,00	2,02	497.450,52	3.585,26
	Sonstige Maßnahmen der Klimaanpassung (z. B. Wasserrückhalt etc.)	5	1	6	1,54	174.938,90	0,74	183.577,27	0,00
Summe		381	9	390	100,00	23.815.920,21	100,00	41.439.265,99	1.956.741,85

² auf Basis abgeschlossener Projektauswahlverfahren

Erkenntnisse:

Per 30. Juni 2024 investierten die Landkreise und Kreisfreien Städte Mittel aus dem KomEKG oder planen, zu investieren in 390 Projekte - davon:

- in 381 investive Projekte
- in 9 nichtinvestive Projekte.

Die Projekte betreffen bezogen auf ihren hauptsächlichen Zweck oder Investitionsschwerpunkt inhaltlich folgende Bereiche:

- Einrichtung und Ausbau von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung **erneuerbarer Energien**: 147 Projekte mit einem Mittelumfang aus den KomEKG-Mitteln i.H.v. 11,96 Mio. Euro (Gesamtinvestitionshöhe 19,10 Mio. Euro), dies entspricht 37,69 Prozent der Anzahl der gesamten ausgewählten Projekte und 50,20 Prozent der für die gesamten ausgewählten Projekte zugewiesenen KomEKG-Mittel per 30. Juni 2024,
 - darunter 143 Projekte (36,67 Prozent der Anzahl der gesamten ausgewählten Projekte, 48,66 Prozent der für die gesamten ausgewählten Projekte zugewiesenen KomEKG-Mittel per 30. Juni 2024.) und damit auch der größte Teil der investiven Projekte im Energiebereich mit dem höchsten Mittelumfang aus den KomEKG-Mitteln i.H.v. 11,59 Mio. Euro (Gesamtinvestitionshöhe 18,69 Mio. Euro) zur Errichtung oder Nachinstallation von Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden
- 25 Projekte mit einem Mittelumfang aus den KomEKG-Mitteln i.H.v. 1,28 Mio. Euro (Gesamtinvestitionshöhe 1,78 Mio. Euro) im Bereich klimaschonende **Mobilität**, dies entspricht 6,41 Prozent der Anzahl der gesamten ausgewählten Projekte und 5,38 Prozent der für die gesamten ausgewählten Projekte zugewiesenen KomEKG-Mittel per 30. Juni 2024,
 - darunter 16 Projekte (4,10 Prozent der Anzahl der gesamten ausgewählten Projekte) der E-Mobilität (Kfz) mit einem Mittelumfang aus den KomEKG-Mitteln i.H.v. 0,61 Mio. Euro (2,54 Prozent der für die gesamten ausgewählten Projekte zugewiesenen KomEKG-Mittel) bei einer Gesamtinvestitionshöhe 0,99 Mio. Euro,
 - darunter 6 Projekte (1,54 Prozent der Anzahl der gesamten ausgewählten Projekte) der Fahrradmobilität mit einem Mittelumfang aus den KomEKG-Mitteln i.H.v. 0,08 Mio. Euro (0,32 Prozent des Mittelumfangs der gesamten ausgewählten Projekte) bei einer Gesamtinvestitionshöhe 0,18 Mio. Euro,
- 208 Projekte mit einem Mittelumfang aus den KomEKG-Mitteln i.H.v. 9,92 Mio. Euro (Gesamtinvestitionshöhe 19,88 Mio. Euro) im Bereich Steigerung der **Ressourcen- und Energieeffizienz, Sektorenkopplung**, dies entspricht 53,34 Prozent der Anzahl der gesamten ausgewählten Projekte und 41,66 Prozent des der für die gesamten ausgewählten Projekte zugewiesenen KomEKG-Mittel,
 - darunter 68 Projekte (17,44 Prozent der Anzahl der gesamten ausgewählten Projekte) zur Steigerung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit Gebäuden und Schwimmbädern mit einem Mittelumfang aus den KomEKG-Mitteln i.H.v. 5,51 Mio. Euro (23,13 Prozent der für die gesamten ausgewählten Projekte zugewiesenen KomEKG-Mittel) bei einer Gesamtinvestitionshöhe 11,69 Mio. Euro,
 - darunter 53 Projekte (13,59 Prozent der Anzahl der gesamten ausgewählten Projekte) zur Effizienzsteigerung der Beleuchtung in oder im Umfeld (z. B. Sportanlagen) von Gebäuden mit einem Mittelumfang aus den KomEKG-Mitteln i.H.v. 2,44 Mio. Euro (10,27 Prozent der für die gesamten ausgewählten Projekte zugewiesenen KomEKG-Mittel bei einer Gesamtinvestitionshöhe 4,11 Mio. Euro),
 - darunter 87 Maßnahmen (22,31 Prozent der Anzahl der gesamten ausgewählten Projekte) Straßenbeleuchtung mit einem Mittelumfang aus den KomEKG-Mitteln i.H.v. 1,97 Mio. Euro (8,26 Prozent der für die gesamten ausgewählten Projekte zugewiesenen KomEKG-Mittel) bei einer Gesamtinvestitionshöhe 4,08 Mio. Euro,

- 10 Projekte mit einem Mittelumfang aus den KomEKG-Mitteln i.H.v. 0,65 Mio. Euro (Gesamtinvestitionshöhe 0,68 Mio. Euro) zur **Anpassung** an die Folgen des **Klimawandels sowie Stärkung der Resilienz** gegenüber Klimaveränderungen, dies entspricht 2,56 Prozent der Anzahl der gesamten ausgewählten Projekte und 2,76 Prozent der für die gesamten ausgewählten Projekte zugewiesenen KomEKG-Mittel.

Mit sechs von neun Projekten liegt der Schwerpunkt bei den **nichtinvestiven Maßnahmen** im Bereich der Energieeffizienzmaßnahmen. Davon betreffen fünf Maßnahmen den Gebäudebereich z. B. Beratungsleistungen, Machbarkeitsstudien oder ein Beleuchtungskonzept bis hin zu einem Klimakonzept für Schulen und einem integrierten Quartierskonzept. Bei einem Projekt soll ein Straßenbeleuchtungskonzept für das gesamte Gemeindegebiet erstellt werden. Im Bereich der Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien wird eine Wirtschaftlichkeits- und Machbarkeitsstudie zur regenerativen Versorgung eines Tierparks erstellt. Im Bereich der Mobilität plant ein Landkreis ein Nachhaltiges Mobilitätskonzept. Im Bereich der Klimaanpassung soll eine Hitzeschutzplanung für ein öffentliches Gebäude erstellt werden.

Zum 30. Juni 2024 wurden 1.956.741,85 Euro ausgezahlt. Das entspricht 7,53 Prozent der insgesamt zur Verfügung stehenden Summe in Höhe von 26,0 Mio. Euro.

Fazit:

In allen Kategorien des Zuweisungszwecks wurden Mittel zur Umsetzung von Projekten eingesetzt. Bezogen auf die gebildeten Unterkategorien wurden die meisten Projekte und der größte Teil der Mittel, die aus dem KomEKG zur Verfügung stehen, in der Unterkategorie Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden ausgewählt. Gründe sind h.E. die unmittelbare Ersparnis von Energiekosten nach erfolgter Investition und die absehbare Amortisation der Anlagen, was im Rahmen der Evaluierungsgespräche bestätigt worden ist. Darüber hinaus existieren über die gesetzliche Einspeisevergütung gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz³ hinaus keine investiven Förderinstrumente, welche dies explizit zum Gegenstand haben.

Wesentlichen Anteil bilden auch die drei Unterkategorien zur Steigerung der Energieeffizienz. Hier wurden und werden zahlreiche Projekte zur Straßenbeleuchtung, energetische Sanierungsmaßnahmen an der Hülle oder der Anlagentechnik von Gebäuden sowie die Erneuerung ineffizienter Beleuchtungsanlagen in und an Gebäuden umgesetzt, wobei die Gebäudemaßnahmen auch in Bezug auf die Höhe der zugewiesenen Mittel an zweiter und dritter Stelle des insgesamt zugewiesenen Mittelumfangs stehen.

Es kam bisher jedoch nur ein geringer Teil der zugewiesenen Mittel zur Auszahlung. Die LDS führt dies auf Anlaufschwierigkeiten des neuen Programms, den späten Start im Jahr 2023, teilweise zeitaufwändige Auswahlverfahren und die wirtschaftliche Gesamtsituation mit Liefer- und Personalengpässen zurück. Diese Einschätzung wird aus den Erfahrungen anderer Förderprogramme des SMEKUL in der Anlaufphase geteilt.

³ Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) vom 21. Juli 2014, BGBl. I S. 1066

Tabelle 2: Zuordnung Kategorien nach Landkreisen und Kreisfreien Städten

Aus der nachfolgenden Tabelle ist ergänzend zu Tabelle 1 ersichtlich, auf welche Finanzierungszwecke sich die einzelnen Landkreise und Kreisfreien Städte konzentriert haben. Genutzt wurden die Kategorien aus Tabelle 1:

Landkreis oder kreisfreie Stadt	Energie: Errichtung und Ausbau von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien				Klimaschonende Mobilität						Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz, Sektorenkopplung				Anpassung an den Klimawandel sowie Stärkung der Resilienz gegenüber Klimaveränderungen					
	Errichtung oder Erweiterung von Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden oder öffentlichen Flächen		Sonstige Anlagen, nichtinvestive Maßnahmen zur Erzeugung /Unterstützung erneuerbarer Energie		E-Mobilität (z. B. Anschaffung kommunaler Fahrzeuge oder Ladesäulen)		Fahrradmobilität		Sonstige Mobilitätsmaßnahmen (z. B. Mobilitätskonzepte; P+R; Anschaffung CNG betriebene Abfallfahrzeuge)		Energieeffizienzmaßnahmen für Gebäude und Schwimmbäder (einschließlich Umstellung Heizsysteme und Konzeptionen)		Beleuchtung in/an Gebäuden (einschl. Freianlagen)		Straßenbeleuchtung (einschließlich konzeptioneller Arbeiten)		Hitzeschutz		Sonstige Maßnahmen der Klimaanpassung (z. B. Wasserrückhalt etc.)	
	Anzahl	zugewiesene Mittel in € ⁴	Anzahl	zugewiesene Mittel in € ⁴	Anzahl	zugewiesene Mittel in € ⁴	Anzahl	zugewiesene Mittel in € ⁴	Anzahl	zugewiesene Mittel in € ⁴	Anzahl	zugewiesene Mittel in € ⁴	Anzahl	zugewiesene Mittel in € ⁴	Anzahl	zugewiesene Mittel in € ⁴	Anzahl	zugewiesene Mittel in € ⁴	Anzahl	zugewiesene Mittel in € ⁴
Bautzen	13	657.057,30			2	42.641,41	1	7.447,94			4	1.035.297,90	2	54.872,04	10	202.683,41				
Chemnitz	3	417.950,00	3	342.050,00							2	240.000,00								
Dresden	3	2.000.000,00																		
Erzgebirgs- kreis	17	662.538,00			2	27.444,00					6	735.900,00	6	236.182,00	18	277.398,00			2	60.300,00
Görlitz	23	602.165,95	1	25.000,00							16	1.077.286,97	4	100.000,00			1	120.000,00	1	24.723,02
Leipzig	1	2.000.000,00																		
LK Leipzig	12	385.200,00			4	106.800,00					13	433.500,00	13	531.800,00	17	467.000,00	1	50.000,00		
Meißen	10	274.528,47			3	82.897,27					7	235.428,47	7	174.117,30	8	176.712,61			1	56.315,88
Mittelsachsen	10	669.794,78			2	300.000,00			1	100.000,00	6	382.658,56	1	43.714,32	8	203.832,34	1	300.000,00		
Nordsachsen	18	1.103.908,93					3	10.000,00			6	306.647,16	6	152.010,40	11	346.910,00			1	5.000,00
Sächs. Schweiz-OE	11	744.988,00			2	29.585,00					3	65.000,00	7	950.500,00	5	208.249,60				
Vogtlandkreis	16	1.904.420,53									1	66.562,65								
Zwickau	6	166.800,00			1	16.600,00	2	59.100,00	2	500.000,00	4	930.100,00	7	202.600,00	10	85.300,00	1	9.800,00	1	28.600,00
Summe	143	11.589.351,96	4	367.050,00	16	605.967,68	6	76.547,94	3	600.000,00	68	5.508.381,71	53	2.445.796,06	87	1.968.085,96	4	479.800,00	6	174.938,90

⁴ auf Basis abgeschlossener Projektauswahlverfahren

Tabelle 3: Nutzung der Zuweisungen in Kombination mit Drittmitteln

Gemäß Ziffer II. der VwV KomEKG darf die Zuweisung mit weiteren Drittmitteln kombiniert oder als Eigenmittel für Förderungen verwendet werden, sofern der Verwendungszweck eingehalten und dies beihilferechtlich zulässig ist. Ausgewertet wurde, in welchen Bereichen und in welcher Dimension die Mittel aus dem KomEKG mit Mitteln Dritter kombiniert oder als Eigenanteil verwendet worden sind. Erfasst wurden demnach sowohl Projekte, bei welchen die Mittel aus dem KomEKG unmittelbar als Eigenanteil für mit Drittmitteln finanzierte Ausgaben genutzt werden, als auch Projekte bei denen abgrenzbare (in der Regel dort nicht förderfähige) Projektbestandteile in Kombination realisiert werden:

Landkreis / kreisfreie Stadt	Kategorie	Mittel aus dem KomEKG in Euro	geplante Gesamtausgaben der Investition / Maßnahme in Euro	Höhe der (geplanten) Drittmittel in Euro	Angabe der Förderprogramme, mit welchen die Mittel kombiniert wurden
Bautzen	Klimaschonende Mobilität	7.447,94	66.203,87	56.273,28	NKI Kommunalrichtlinie
	Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz, Sektorenkopplung	42.232,50	103.700,00	31.276,00	NKI Kommunalrichtlinie
Erzgebirgskreis	Energie: Errichtung und Ausbau von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien	19.960,00	262.624,55	144.443,51	FöriKitaBau
Görlitz	Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz, Sektorenkopplung	50.000,00	169.100,00	91.600,00	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG); FRL EuK/2023
LK Leipzig	Energie: Errichtung und Ausbau von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien	51.700,00	303.000,00	193.667,00	FRL EuK/2023; Städtebauförderung
	Klimaschonende Mobilität	26.700,00	187.077,00	40.120,00	FRL Elektromobilität
	Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz, Sektorenkopplung	561.900,00	2.324.992,00	1.069.548,00	NKI Kommunalrichtlinie; FRL EuK/2023; RL LE/2014 (Vitale Dorfkerne); Städtebauförderung; BEG
Meißen	Klimaschonende Mobilität	13.300,00	35.000,00	16.540,00	Elektromobilität (Umweltbonus)
	Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz, Sektorenkopplung	137.936,97	347.542,57	133.978,69	RL LE/2014 (Vitale Dorfkerne); BEG; FRL Feuerwehrförderung
Mittelsachsen	Energie: Errichtung und Ausbau von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien	31.798,78	451.375,00	248.256,26	FöriKitaBau
	Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz, Sektorenkopplung	234.826,21	1.018.328,38	674.014,60	EFRE; BEG; EFRE-Nachhaltige Stadtsanierung; SchullnfraVO; FRL Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen
Nordsachsen	Energie: Errichtung und Ausbau von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien	41.015,00	100.225,00	59.210,00	Städtebauförderung
	Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz, Sektorenkopplung	236.492,16	731.541,20	323.542,29	FRL EuK/2023; BEG; Städtebauförderung
Sächs. Schweiz Osterzgebirge	Energie: Errichtung und Ausbau von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien	150.000,00	425.444,00	11.870,00	BEG; Leader
	Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz, Sektorenkopplung	150.000,00	259.273,34	58.891,00	BEG; NKI Kommunalrichtlinie
Zwickau	Energie: Errichtung und Ausbau von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien	10.000,00	105.470,00	95.470,00	Städtebauförderung
	Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz, Sektorenkopplung	67.000,00	1.010.362,34	744.244,45	Städtebauförderung; FRL EuK/2023; FöriKitaBau; Fonds Energieeffizienz (envia)
Summe		1.832.309,56	7.901.259,25	3.992.945,08	

Fazit:

Über 1,8 Mio. Euro des KomEKG wurden mit Drittmitteln in Höhe von fast 4 Mio. Euro kombiniert und damit Investitionen von fast 8 Mio. Euro realisiert. Somit konnten die Kommunen nochmals erheblich entlastet werden. Am stärksten wurden die Zuweisungen bei Projekten der Kategorie „Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz, Sektorenkopplung“ kombiniert. Hier wurden Drittmittel in Höhe von rund 3,1 Mio. Euro eingesetzt. Dies hängt vermutlich auch damit zusammen, dass für die in der Regel kostenintensiven und komplexen Maßnahmen auch verschiedene Förderprogramme, wie die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), die Kommunalrichtlinie oder auch die sächsische FRL EuK/2023 zur Verfügung stehen. In der Kategorie der erneuerbaren Energie wurden weitere Drittmittel in Höhe von insgesamt rund 0,75 Mio. Euro eingesetzt. Die KomEKG-Mittel wurden hier bei inhaltlich umfassenderen Maßnahmen für ergänzende PV-Anlagen genutzt, welche in Fachförderprogrammen regelmäßig nicht förderfähig sind. Herausforderungen stellen sich hierbei aber regelmäßig in der zeitlichen Koordinierung. Bei den Drittmittelprogrammen in Verantwortung des Landes handelt es sich überwiegend um fachfremde Fachförderprogramme, hingegen bei den Bundesprogrammen um fachverwandte Programme, beispielweise zur Energieeffizienz wie das BEG oder die Kommunalrichtlinie im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative.

Tabelle 4: Nutzung der Zuweisungen nach Empfängern

Gemäß Ziffer IV. der VwV Zuweisungen KomEKG können die Zuweisungsempfangenden (Landkreise und Kreisfreie Städte) die Zuweisungen an Letztempfängende (kreisangehörige Gemeinden oder kommunale Unternehmen gemäß §§ 94a, 95 Sächsische Gemeindeordnung) weiterreichen. Ein Anspruch auf Weiterreichung besteht nicht.

Untersucht wird, ob die KomEKG-Mittel vollständig oder teilweise für Maßnahmen der Landkreise und Kreisfreie Städte verwendet worden sind oder ob eine Weiterleitung der Mittel an kreisangehörige Gemeinden oder kommunale Unternehmen erfolgte.

Landkreis oder kreisfreie Stadt	Zuweisung ⁵ für Maßnahmen des Landkreises oder Kreisfreie Stadt	Weiterleitung an kreisangehörige Gemeinden	Weiterleitung an kommunale Unternehmen
	Euro	Euro	Euro
Bautzen	1.000.000,00	858.433,27	141.566,73
Chemnitz	1.000.000,00	0,00	0,00
Dresden	1.300.000,00	0,00	700.000,00
Erzgebirgskreis	1.082.000,00	917.762,00	0,00
Görlitz	1.000.000,00	924.175,94	25.000,00
Leipzig	2.000.000,00	0,00	0,00
LK Leipzig	225.000,00	1.699.300,00	50.000,00
Meißen	228.571,44	707.937,34	63.491,22
Mittelsachsen	1.000.000,00	1.000.000,00	0,00
Nordsachsen	924.791,09	999.685,40	0,00
Sächs. Schweiz Osterzgebirge	1.035.000,00	918.522,60	44.800,00
Vogtlandkreis	591.128,00	1.261.258,18	118.597,00
Zwickau	1.000.000,00	498.900,00	500.000,00
Summe	12.386.490,53	9.785.974,73	1.643.454,95
Zuweisungen insgesamt⁵		23.815.920,21	

Im Ergebnis ist folgendes festzustellen:

Alle zehn Landkreise und eine Kreisfreie Stadt haben insgesamt Mittel in Höhe von 11,43 Mio. Euro weitergeleitet, davon 9,78 Mio. Euro an kreisangehörige Gemeinden und 1,64 Mio. Euro an kommunale Unternehmen. Das entspricht insgesamt 47,99 Prozent des bisher mit Projekten untersetzten Budgets in Höhe von 23,82 Mio. Euro für 2023 und 2024 (bei zwei Landkreisen liegen für 2024 die Auswahlergebnisse noch nicht vor). Bezüglich der Verfahren zur Weiterleitung wird auf Nr. 3.3.1 und Nr. 3.3.2 verwiesen.

Fazit:

Von den Mitteln profitieren neben den Landkreisen selbst auch die kreisangehörigen Gemeinden und kommunalen Unternehmen. Die gewünschten Wirkungen im Hinblick auf die Umsetzung wirksamer Projekte, finanzielle Entlastung, Stärkung der Resilienz, dem Sammeln von Erfahrungen und der Sensibilisierung für Klimaschutz und Klimaanpassung können so auch bei den kreisangehörigen Gemeinden und kommunalen Unternehmen eintreten.

⁵ auf Basis abgeschlossener Projektauswahlverfahren

Indikatoren

Um mögliche Wirkungen des KomEKG bewerten zu können, werden folgende Indikatoren (Output- und Ergebnisindikatoren) auf Grundlage des Teils II des VN erhoben:

- eingesparte Treibhausgasemissionen Tonnen CO₂- Äquivalente/ Jahr
- Zubau erneuerbarer Energie in kW, bei Solar in kWp (installierte Leistung auf Grundlage technischer Datenblätter)
- Ressource, deren Effizienz verbessert worden ist: z. B. Wasser, Boden, Art des Rohstoffs
- klimabedingtes Risiko, welchem entgegengewirkt wird (Auswahl aus Hitze, Dürre, Starkregen, Überschwemmung, Sturm)
- Bevölkerung, die von Schutzmaßnahmen gegen klimabedingte Risiken profitiert
- entsiegelte Fläche in m²
- Personen, die von Investitionen und Maßnahmen zur klimaschonenden Mobilität profitieren
- Einrichtungen, die von Investitionen und Maßnahmen zur klimaschonenden Mobilität profitieren
- Anzahl der Maßnahmen für die Vorbereitung und Unterstützung von Investitionen
- Anzahl der Maßnahmen für den Ausbau von Wissen und Wissenstransfer

Auf Basis des ersten VN per 30. Juni 2024 kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine qualifizierte Bewertung erfolgen. Mit Blick auf den jeweiligen Umsetzungsstand der Projekte ist eine vollständige und belastbare Aussagekraft erst nach Abschluss der einzelnen Maßnahmen zu erwarten.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist auf Grundlage der vorliegenden Indikatoren und in Analogie zu den zuvor getroffenen Aussagen zu Art und Umfang der Projekte folgende Einschätzung möglich:

Aufgrund der sehr starken Ausrichtung auf Investitionen im Bereich der Energieeffizienz und den Ausbau der erneuerbaren Energien sind große Wirkungen bei der Einsparung von Treibhausgasemissionen zu erwarten. Dies geht mit einem hohen Zubau und Nutzung erneuerbarer Energie im Wesentlichen durch PV-Anlagen einher. Obwohl zum jetzigen Zeitpunkt nur ein geringer Anteil der Indikatoren qualifiziert vorliegt, beträgt der Zubau bereits mehr als 3,6 MWh. Auf Grundlage der wenigen belastbaren oder abschließenden Angaben im VN kann bereits jetzt eine Minderung von knapp 2.000 Tonnen CO₂-Äquivalenten/Jahr angenommen werden.

Infolge dessen sind erhebliche Einsparungen bei den energetischen (fossilen) Ressourcen wie Strom, Öl und Gas bis hin zur Kohle zu erwarten. Bereits jetzt lässt sich einschätzen, dass neben den Energieressourcen noch positive Wirkungen bei der Ressource Wasser zu erwarten sind, da vielfach Wasserrückhalt und Regenwassermanagement auch integrativer Bestandteil bei anderen Investitionszwecken ist. Auf Grundlage der gegenwärtig ausgewählten Arten der Projekte und deren Bestandteile sind keine Wirkungen hinsichtlich der anderer Ressourcen, wie bspw. Boden, zu erwarten.

Bei den klimabedingten Risiken zeigt sich derzeit eine Konzentration auf das Risiko Hitze, was sich auch mit Blick auf die ausgewählten Maßnahmen als plausibel bewerten lässt.

Relevante Wirkungen sind auch bei der Anzahl der Einrichtungen zu erwarten, welche von Investitionen und Maßnahmen zur klimaschonenden Mobilität profitieren. Hierzu liegen zum jetzigen Stand Angaben zu 32 Einrichtungen vor. Diese Wirkungen sind auf Investitionen in Ladestationen, Radabstellanlagen oder auch auf die Anschaffung von E-Fahrzeugen zurückzuführen.

Es wurden zum gegenwärtigen Zeitpunkt 18 Maßnahmen zum Ausbau von Wissen und Wissenstransfer berichtet, welche aber in der Regel nicht als eigenes Projekt, sondern im Rahmen der jeweiligen Investitionen durchgeführt werden.

Fazit:

Die Landkreise und Kreisfreien Städte konzentrieren sich auf die Finanzierung investiver Maßnahmen, bei denen davon auszugehen ist, dass damit relevante Einsparungen bei den Treibhausgasemissionen einhergehen werden. Des Weiteren erfolgt auch ein erheblicher Zubau an Produktionskapazitäten erneuerbarer Energie. Durch die Konzentration auf Effizienzmaßnahmen und der Zunahme der Nutzung erneuerbarer Energie ist mit relevanten Kosteneinsparungen bei den Kommunen zu rechnen und damit auch einer Stärkung der Resilienz von Kommunen gegenüber hohen Energiekosten.

3.3 Erkenntnisse aus der schriftlichen Umfrage sowie den Evaluierungsgesprächen bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten

3.3.1 Einschätzung zu den Auswahlverfahren, auch unter Verwendung der Berichte im VN 30. Juni 2024 und des Gesamtberichtes der LDS

Gemäß Ziffer V. der VwV Zuweisungen KomEKG sollen sowohl die Mittelverwendung als auch das Weiterreichen der Mittel durch die Landkreise und Kreisfreien Städte in einem transparenten Auswahlverfahren in eigener Zuständigkeit der Landkreise und Kreisfreien Städte erfolgen. Eine Verteilung der Zuweisungen nach Anzahl der Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden ist gemäß Ziffer V. der VwV Zuweisungen KomEKG kein geeignetes Verfahren im Hinblick auf die Wirksamkeit. Für die Bewertung der zu erwartenden Wirksamkeit sind mindestens die Kriterien gemäß Anlage 1 zur VwV KomEKG heranzuziehen.

Die Auswahlverfahren gestalteten sich vielfältig. Insgesamt ist es allen Landkreisen und Kreisfreien Städten gelungen, die Mittel transparent auszureichen. Teilweise wurden zusätzliche Bewertungskriterien, Budgetierungen und Ober-/Untergrenzen aufgestellt oder der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) am Verfahren beteiligt.

Die LDS berichtete, dass sich das Auswahlverfahren 2023 (Auswahl der Maßnahmen und Projekte) in Summe bei allen Zuweisungsempfängenden sehr in die Länge zog. Die Auswahlverfahren, über welche die Zuweisungsempfänger nach Beendigung unverzüglich der LDS zu berichten haben, kamen erst im III. und IV. Quartal 2023 zum Abschluss, zum Teil erst sogar 2024. Die Gründe hierfür sind nach Einschätzung der LDS vielfältig. Sie reichen von knappen Personalressourcen bei den Zuweisungsempfängenden bis hin zu dem Umstand, dass größtenteils sowohl generell im Auswahlverfahren als auch speziell bei der Weiterleitung der Zuweisungen an Letztempfängende (kreisangehörige Gemeinden, kommunale Unternehmen) ein vergleichsweise zeitintensiver – im Einzelnen auch fehleranfälliger – Verfahrensweg beschritten wurde (Befassung im Kreistag/Gemeinderat, Beteiligung kommunaler Interessensverbände (z.B. SSG)). Inwieweit dies bei der vergleichsweise überschaubaren Zuweisungssumme (eine Mio. Euro jährlich pro Zuweisungsempfängenden) erforderlich sei, bedürfte der Überprüfung. Sowohl das KomEKG als auch die VwV Zuweisungen KomEKG geben die eingeschlagene Verfahrensweise in dieser Form nicht zwingend vor.

Letztlich sei das aber eine Frage der kommunalen Selbstverwaltung und liege somit in der Entscheidungshoheit der Zuweisungsempfangenden.

Die Landkreise und Kreisfreien Städte bewerteten im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Befragung (siehe auch 3.3.2.) das Auswahlverfahren wie folgt:

Sechs Landkreise und eine Kreisfreie Stadt schätzten ein, dass das Auswahlverfahren verwendbar, niederschwellig gehalten oder unproblematisch und damit gut umsetzbar ist.

Die Verwendbarkeit des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 1 zu VwV Zuweisungen KomEKG wurde von drei Landkreisen und einer Kreisfreien Stadt explizit bestätigt. Die Ziele des Freistaates für den Mitteleinsatz waren so erkennbar und ein Grundmaß an Einheitlichkeit und Transparenz gegeben.

Ein Landkreis äußerte, dass das Auswahlverfahren bei den Landkreisen bezüglich der Teilhabe der kreisangehörigen Kommunen als sensibles Thema zu bewerten ist, die Auswahl muss daher gut begründet werden.

Positiv wurden von zwei Landkreisen insbesondere auch der mögliche Einsatz als Eigenmittel bei Förderungen und die Möglichkeit der Ergänzung der Auswahlkriterien gesehen, bspw. um Anforderungen hinsichtlich der Berücksichtigung vorhandener Energiekonzepte oder um das Kriterium der Klima-Schule.

Zwei Landkreise hätten es begrüßt, wenn der Freistaat das Auswahlverfahren strukturiert vorgegeben hätte oder ein einheitliches Vorgehen in Sachsen festgelegt worden wäre. Durch die eigenständige Festlegung des Auswahlverfahrens kam es zu Nachfragen bei der LDS, die auch Kapazitäten gebunden haben.

Ein weiterer Landkreis schätzte ein, dass die Umsetzung der Vorgaben zu viel Zeit gekostet hat. Ein weiterer Landkreis bewertete die Anforderungen an die Durchführung und den Nachweis der Auswahlverfahren als zu zeitaufwendig und unverhältnismäßig.

Ein Landkreis und eine Kreisfreie Stadt verwiesen auf gewisse Unsicherheiten bei hoher Eigenverantwortung, da die Förderfähigkeit selbst definiert werden muss. (Anmerkung: Es handelt sich hier nicht um eine Förderung, gemeint ist die Finanzierungsfähigkeit.)

Fazit:

Bei dem Auswahlverfahren handelte es sich um einen Ansatz, bei dem bewusst nur wenige Vorgaben mit hoher Eigenverantwortung der Landkreise und Kreisfreien Städte im Rahmen einer Zuweisung verbunden wurden. Da mit Anlaufschwierigkeiten zu rechnen war, forderte das SMEKUL eine Berichterstattung über die Auswahlverfahren an, um hier in Abstimmung mit der LDS ggf. frühzeitig Hinweise geben zu können, was auch erfolgt ist. Bei Weiterführung des KomEKG kann auf diese zusätzliche Berichterstattung verzichtet werden. Die Landkreise und Kreisfreien Städte gingen bei der Auswahl differenziert vor. Die Vorgabe grundlegender und richtungsweisender Auswahlkriterien wurde teilweise begrüßt, jedoch auch darauf hingewiesen, dass die Implementierung der transparenten Auswahlverfahren in den Landkreisen und bei den Kreisfreien Städten einige Zeit in Anspruch genommen hat. Hier sind bei Weiterführung aufgrund der gesammelten Erfahrungen Zeitersparnisse zu erwarten. Der insgesamt mit dem Verfahren verbundene personelle Aufwand in den Landkreisen und Kreisfreien Städten, für den diese keine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Zuweisung geltend machen konnten, wurde deutlich.

Aus den VN ist zudem ersichtlich, dass Landkreise und Kreisfreie Städte, die sich auf größere Maßnahmen konzentriert haben, von vertretbaren Aufwänden berichten. Zudem scheint ein vorhandenes Energie- und Klimamanagement die strukturierte und zügige Durchführung des Auswahlverfahrens zu begünstigen.

3.3.2 Erkenntnisse aus der Auswertung der Fragebögen und Vor-Ort-Gespräche

a) Verwaltungsaufwand insgesamt

Wie schätzen Sie den mit der Umsetzung der Mittel verbundenen Verwaltungsaufwand, bspw. auch im Vergleich zu einer Förderung, insgesamt ein?

Fünf Landkreise und eine Kreisfreie Stadt sahen den Aufwand für die transparente Auswahl und deren Berichterstattung sowie für fachliche Beurteilung und Betreuung der Maßnahmen als hoch/erhöht an, davon zwei Landkreise als unverhältnismäßig hoch. Insbesondere wenn die Mittel weitergereicht werden, Änderungen der Verteilung erfolgen oder eine beihilferechtliche Bewertung erforderlich ist, multipliziert sich der Aufwand aufgrund notwendiger Abstimmungen. Hingewiesen wurde auch darauf, dass es keine separate Personalstelle oder Stellenanteile gibt, die sich mit der Verteilung der Mittel des KomEKG beschäftigen. Ein Landkreis ergänzte, dass Kommunen bzw. Landkreise, welche Klimamanager und/oder Klimakonzepte haben, hier besser aufgestellt sind.

Ein Vorsitzender eines betreffenden SSG-Kreisverbandes, welcher mit der Abfrage des gemeindlichen kommunalen Anteils an der Zuweisung der Mittel des KomEKG beauftragt wurde, kam zu der Erkenntnis, dass der Aufwand für die Koordination der Anträge in keinem vertretbaren Verhältnis zum Ergebnis steht.

Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand / das Projektmanagement des Landkreises werden von einem Landkreis 10 Prozent der Mittelsumme als angemessen eingeschätzt und sollten zukünftig im Rahmen des Budgets ausgeglichen werden.

Ein Landkreis sah ebenfalls hohen Verwaltungsaufwand aufgrund der fehlenden Fachkompetenz für die notwendige fachliche Beurteilung der Maßnahmen und der Auswahlkriterien, aber vergleichsweise geringeren Verwaltungsaufwand aufgrund des formlosen Verfahrens.

Ein Landkreis und eine Kreisfreie Stadt sahen den höchsten Verwaltungsaufwand oder eine Herausforderung in der Identifizierung und Vorplanung geeigneter Maßnahmen und in der Beibringung von Unterlagen bei Weiterreichung von Mitteln und schätzten den folgenden Verwaltungsaufwand dann als handhabbar ein. Eine Kreisfreie Stadt bewertete den Verwaltungsaufwand als tragbar und eine weitere Kreisfreie Stadt bewertete zusammenfassend die vereinfachte Anwendung dieser Zuweisung nach dem KomEKG als sehr positiv.

Ein weiterer Landkreis schätzte ein, dass im Vergleich zur Förderung das Budget flexibler und unbürokratischer verteilt werden kann. Ein weiterer Landkreis sieht im Vergleich zur Förderung gleich hohe Aufwände.

Ein Landkreis empfand die Verwendung der Mittel für landkreiseigene Maßnahmen als sehr aufwandsarm.

Ein Landkreis bemängelte den Anfangsaufwand aufgrund einer fehlenden klaren Verwaltungsvorschrift von Seiten der SAENA (Anmerkung: Die SAENA verfügt über keine entsprechende Zuständigkeit.), SMEKUL und LDS; den unklaren Zuständigkeiten und Ansprechpartnern sowie den hohen Anforderungen an Berichts- und Verwendungsnachweise und die damit verbundene erhöhte Haftungspflicht des Landkreises. Im Folgejahr sank dann der diesbezügliche Aufwand aufgrund gesammelter Erfahrung auf ein moderates Niveau.

Ein weiterer Landkreis schätzte ein, dass die Umsetzbarkeit gegeben ist, aber der zeitliche Abstand zwischen dem Erlass des Gesetzes und der VwV zu groß war. Der entsprechende Haushalt des Landkreises war bereits aufgestellt.

Ein Landkreis merkte an, dass viel Kommunikation und auch Projektbetreuung erforderlich waren. Ein stärkerer Austausch zum Thema mit den Kommunen wurde allerdings so ermöglicht und nötig, das wird positiv gesehen.

Fazit:

Der Verwaltungsaufwand wurde von den Landkreisen und Kreisfreien Städten differenziert bewertet. Insgesamt verursachte die Umsetzung der Mittel Anlaufschwierigkeiten, die im Zeitverlauf sanken oder aufgelöst werden konnten. Hoher Aufwand wird insbesondere im Zusammenhang mit der Weiterleitung bei der transparenten Auswahl wirksamer Maßnahmen, deren fachlicher Beurteilung und Betreuung sowie dem Verwaltungsverfahren gesehen.

Anzumerken ist, wie auch von der LDS berichtet, dass die Landkreise teilweise die Auswahlverfahren aufwändiger als nötig bzw. vorgegeben umgesetzt haben. So lag bspw. die Beteiligung des SSG oder die Auswahl durch den SSG im eigenen Ermessen der Landkreise oder Kreisfreien Städte.

Das Referat „Europäisches Beihilferecht“ im Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr unterstützte umfangreich und schnell bei Anfragen der Landkreise und Kreisfreien Städte zum Beihilferecht. SMEKUL nahm zu Beginn der Umsetzung an einem Termin mit den Landkreisen und Kreisfreien Städten bei der SAENA teil und stand für Fragen zur Verfügung. SMEKUL und die LDS beantworteten zudem zahlreiche schriftliche Anfragen. SMEKUL veröffentlichte die Antworten in Form von FAQ. Vor Erstellung der VN fand eine Besprechung statt, an der die Landkreise und Kreisfreien Städte, die LDS und das SMEKUL teilgenommen haben. Im Rahmen dieser Sitzung bestand ebenfalls die Möglichkeit, Fragen zu klären.

b) Themenbreite

Ist die Themenbreite in Bezug auf die im KomEKG genannten Bereiche aus Ihrer Sicht sinnvoll oder sollte eine Ausweitung oder Einschränkung erfolgen?

Die inhaltliche Themenbreite mit hinreichenden Interpretationsspielräumen, die Budgetierung durch den Landkreis und die erstmalige Verfügbarkeit eines Budgets für die Bereiche Klimamanagement und Energieeffizienz werden mehrheitlich begrüßt. Die Wirksamkeit des Bereichs Klimamanagement konnte so positiv beeinflusst werden. Ein Landkreis bewertete die Themenbreite als ausreichend.

Es bestand nach Aussage eines Landkreises die Möglichkeit, Kommunen, die sonst kaum Fördermittel bekommen oder beantragen würden, zu unterstützen. Eine Verteilung nach Einwohnern könnte dies nicht leisten.

Eine Kreisfreie Stadt merkte an, dass durch eine thematische Konzentration (zentrale Budgetierungsvorgabe) von Mitteln auf bestimmte Bereiche eine stärkere Lenkung erfolgen könnte. Allerdings wird auch die vielfältige und unterschiedliche Problemlage in den Landkreisen gesehen.

Ein Landkreis sieht den Bereich der Mobilität nicht als unbedingt erforderlich an. Ein weiterer Landkreis sieht die Themenbreite als zu weit oder zu indirekt gefasst an, da die tatsächliche Wirkung der Maßnahmen auf die Themen teilweise nur indirekt messbar ist. Es wurde überlegt, vielleicht die Themenbreite etwas zu verringern und dafür den Fokus auf Maßnahmen zu legen, die direkter dem Ziel Klimaschutz und Ressourceneffizienz dienen z.B. Erzeugung erneuerbarer Energie, Umstellung E-Mobilität, Erneuerung Heiztechnik, Energieeffizienzsteigerung bei Gebäuden.

Nach Auffassung eines anderen Landkreises bedarf es weder einer Erweiterung noch einer Einschränkung der Themenbreite. Eine weitere Ausweitung würde möglicherweise zu einer Verwässerung der Zielsetzungen und einer Überkomplexität führen, während eine Einschränkung die Flexibilität und Anpassungsfähigkeit der Maßnahmen beeinträchtigen könnte.

Für eine Kreisfreie Stadt ist die Erweiterung der Bereiche auf andere Fördergegenstände vorstellbar, jedoch mittels genauer inhaltlicher Beschreibung.

Ein weiterer Landkreis sah eine Herausforderung bei der eindeutigen Zuordnung der Investitionen in die einzelnen vorgegebenen Bereiche.

Fazit:

Die Landkreise und Kreisfreien Städte sind überwiegend der Auffassung, dass die inhaltliche Themenbreite sinnvoll ist und nicht beschränkt werden sollte. Lediglich ein Landkreis regt eine stärkere Fokussierung an.

c) Auswahlverfahren

Wie schätzen Sie die Umsetzbarkeit der Vorgaben zum Auswahlverfahren ein?

(siehe Nr. 3.3.1.)

Konnte der finanzielle Bedarf gedeckt werden?

Die finanziellen Bedarfe werden mehrheitlich höher eingeschätzt, die angezeigten Mittelbedarfe führten zu Überzeichnungen der Budgets (Bedarfe sind „deutlich höher“, „vielfach überzeichnet“, „nicht gedeckt“, „bei weitem nicht gedeckt“). Ein Landkreis nannte die Größenordnung in Höhe von 3 Mio. Euro pro Jahr, mit denen auf dem Weg zur Umsetzung der Klimaschutzziele eine deutlich bessere Wirkung erzielt werden könnte.

Fazit:

Es besteht weiterhin ein hoher Bedarf an Mitteln für Maßnahmen im Bereich Klimaschutz, Energiewende und Klimaanpassung, der das bisherige Budget aus dem KomEKG weit übersteigt.

d) Umsetzungszeitraum

Waren der Umsetzungszeitraum und die gesetzten Fristen ausreichend?

Vier Landkreise sahen die Fristen (nach einer gewissen Anlaufzeit) als ausreichend an, insbesondere für kleinere Maßnahmen.

Zwei Landkreise führten aus, dass komplexe Projekte mehr Zeit benötigen und dann ist ein gutes Projektmanagement wichtig. Zudem spielen Unsicherheitsfaktoren, wie Personal- und Fachkräftemangel, PlanungsKapazitäten, Beschaffungszeiträume etc. eine Rolle.

Zwei Kreisfreie Städte und ein Landkreis teilten mit, dass die Umsetzung der zweiten Jahresscheibe anspruchsvoll sei und es bei der Jahresscheibe 2024 zum Ende hin bspw. bei komplexeren Projekten und mit Drittmitteln finanzierten Projekten zu Problemen bei der Abrechnung kommen könnte. Längere Fristen würden begrüßt.

Ein Landkreis sieht die Fristen für den Auswahlbericht und die VN als ausreichend an.

Ein Landkreis wies darauf hin, dass zu Zeitpunkt des Inkrafttretens des KomEKG und der VwV Zuweisungen KomEKG die kommunalen Haushaltspläne entweder bereits aufgestellt oder in Aufstellung begriffen waren. Für die Umsetzung des Gesetzes seien jedoch spezielle Maßnahmen zu planen und zu einem Verfahren zur abschließenden Entscheidung des Kreistages anzumelden. Weder lag zum Zeitpunkt März 2022 ein abgestimmtes Verfahren vor, noch waren alle Gemeinden und Städte im betroffenen Landkreis in der Lage, gleichberechtigt und rechtzeitig Anträge zu einem Beschlussverfahren des Kreistages einzureichen. Insbesondere lagen auch unterschiedliche Vorbereitungsstände bei den einzelnen Gemeinden und Städten vor, die ein gleichberechtigtes Antragsverfahren für 2023 unmöglich machten. Der Landkreis selbst hat auf bereits geplante Maßnahmen aus seinem Haushaltsplan zurückgreifen können. Für die Gemeinden musste ausschließlich für das Haushaltsjahr 2023 eine schnelle und für alle Gemeinden gleichermaßen wirkungsvolle Lösung gesucht werden.

Ähnlich sieht es ein weiterer Landkreis: Für den Haushalt 2023 und die Mittel für das Jahr 2023 war der Umsetzungszeitraum bzw. der zeitliche Vorlauf zu kurz.

Ein Landkreis sah sich Schwierigkeiten bei der kurzfristigen Entwicklung und Abstimmung geeigneter Projekte auch aufgrund oftmals fehlender personeller Ressourcen bei den Letztempfängern gegenüber, schätzte daher die Zeiträume als unzureichend ein und hob die Möglichkeit zur Übertragung der Mittel auf das nachfolgende Kalenderjahr und die Möglichkeit zur Verausgabung bis 31. Dezember 2025 als positiv hervor.

Auch eine Kreisfreie Stadt sah die Fristen nur als ausreichend an, wenn bereits Planungen für die ausgewählten Maßnahmen vorgelegen haben. Hätte erst eine Planung veranlasst werden müssen, dann wären nur kleinere Maßnahmen umsetzbar gewesen. Hinzu kommt der Tatbestand einer öffentlichen Ausschreibung. Momentan scheint der Umsetzungszeitraum ausreichend, wenn es nicht zu Problemen kommt, die noch nicht absehbar sind.

Ein Landkreis bewertete die gesetzten Fristen als unzureichend, insbesondere in Bezug auf die Finanzplanung innerhalb des Haushalts. Die knappen zeitlichen Vorgaben stellten eine erhebliche Herausforderung dar und erschwerten eine effektive und sorgfältige Mittelbewirtschaftung. Ein Umsetzungszeitraum von fünf Jahren wäre hingegen deutlich angemessener und realistischer. Diese erweiterte Frist würde nicht nur eine bessere Planung und Verwaltung der finanziellen Ressourcen ermöglichen, sondern auch die Umsetzung der Maßnahmen in einem geordneten und nachhaltigen Rahmen fördern. Eine längere Zeitspanne würde dazu beitragen, dass die Projekte ihre Ziele umfassender und effizienter erreichen können.

Fazit:

Landkreise und Kreisfreie Städte nutzten insbesondere für 2023 bereits vorgeplante Projekte und sahen vor allem bei kleineren Projekten den Umsetzungszeitraum als ausreichend an. Für komplexere oder größere Projekte wird jedoch ein längerer Planungsvorlauf und damit mehr Zeit für die Umsetzung benötigt, als hier zur Verfügung stand. Darüber hinaus wird eine bessere Koordinierung und Berücksichtigung der mit der Haushaltsplanung sowohl der Landkreise als auch der Kommunen als erforderlich erachtet. In diesem Kontext sei anzumerken, dass bereits eine Verstetigung zu positiven Effekten führen würde.

e) Berichtswesen, VN

Ist der mit dem Berichtswesen und dem Verwendungsnachweis verbundene Aufwand aus Ihrer Sicht angemessen und leistbar oder gibt es Veränderungs- oder Verbesserungsvorschläge?

Drei Landkreise wiesen darauf hin, dass die Indikatoren künftig stärker erläutert werden sollten. Sie sollten auch hinsichtlich Menge und Notwendigkeit geprüft werden. Der Unterschied zwischen Auswahlkriterien und Indikatoren für die Evaluierung hat sich nicht ohne Weiteres erschlossen. Zudem sei nicht eindeutig, was mit investiv/nichtinvestiv gemeint ist. Bei haushalterischer Betrachtung ist bspw. ein Leuchtmitteltausch eine nichtinvestive Maßnahme, da es sich haushalterisch um eine Ersatzbeschaffung handelt. Eine Erläuterung sollte in die FAQ aufgenommen werden - was zwischenzeitlich geschehen ist.

Für die Angabe der Indikatoren sei nach Aussage eines Landkreises Fachpersonal erforderlich, insbesondere Kommunen kommen damit oft an Kapazitätsgrenzen und die Erstellung des VN wird erschwert.

Eine Kreisfreie Stadt sah weniger Aufwand im Vergleich zu einer Förderung. Eine weitere Kreisfreie Stadt sprach zwar den grundsätzlichen Zusatzaufwand an, bezeichnete das Berichtswesen und den VN aber als unkompliziert und als eine Form, die beibehalten werden sollte.

Ein Landkreis begrüßte ausdrücklich die fortlaufende Nachweisführung und bezeichnete den Aufwand für Auswahlbericht sowie die VN als angemessen. Ein Landkreis bewertete die Abrechnung über einfachen VN als grundsätzlich gut. Ein weiterer Landkreis nannte das Berichtswesen und den VN trotz höheren Koordinierungsaufwandes überschaubar und leistbar.

Ein Landkreis merkte an, dass laut Gesetz ein einfacher VN ausreichend gewesen wäre. Daher ist nicht nachvollziehbar, wozu es einer separaten Berichterstattung in Kombination mit dem VN bedarf. Eine Abrechnung analog des Verfahrens der investiven Schlüsselzuweisung wäre ausreichend.

Zwei weitere Landkreise sehen im Formblatt VN verschiedenes Verbesserungspotential insbesondere bei der Formatierung und Eindeutigkeit der geforderten Angaben sowie im Hinblick auf die Einführung eines einheitlichen digitalen Portals, um die Effizienz zu steigern und die hohe Verwaltungslast erheblich zu senken.

Ein Landkreis schätzte den mit dem Berichtswesen und den VN verbundenen Aufwand als hoch ein. Dies stelle eine beträchtliche Belastung dar und erfordert erhebliche Ressourcen sowohl in Bezug auf Zeit als auch auf Personal. Eine wesentliche Verbesserung könnte durch die Einführung eines einheitlichen, digitalen Portals zur Einreichung der VN erzielt werden. Ein solches System würde nicht nur den Prozess vereinfachen und beschleunigen, sondern auch die Fehleranfälligkeit reduzieren und die Nachverfolgbarkeit erhöhen. Durch die Digitalisierung könnten die Effizienz gesteigert und die Verwaltungslast erheblich gesenkt werden, was letztlich zu einer besseren Nutzung der Ressourcen führen würde.

Ein weiterer Landkreis sieht ebenfalls Potential in Digitalisierung, Automatisierung und Veröffentlichung. Bspw. fehlen Berechnungsvorschriften für die THG Einsparung im Portal. Ebenfalls sollte es Verknüpfungen zu open data geben. Anstatt von Strom erzeugenden Anlagen die elektrische Leistung anzugeben, wäre die Registernummer des Marktstammdatenregisters ggf. zielführender. Zudem sollte das Berichtswesen als Klimawirkungsprüfung bezeichnet oder zumindest an bestehenden Prüfschemen ausgerichtet werden (Einstieg in die systematische Klimawirkungsprüfung).

Fazit:

Die Landkreise und Kreisfreien Städte konnten mit Berichtswesen und VN überwiegend umgehen. Verschiedenes Verbesserungspotential insbesondere im Hinblick auf Digitalisierung und Automatisierung wird gesehen.

Anzumerken ist, dass die Indikatorik insbesondere für Evaluierungszwecke eingeführt worden ist.

f) Sonstiges

*Sehen Sie Verbesserungs- oder Veränderungspotentiale zur Umsetzung und zur Zielerreichung des KomEKG?
Wenn ja, welche?*

Gibt es weitere Anmerkungen?

Die Antworten auf beide Fragen werden zusammengefasst dargestellt, folgende Vorschläge und Anmerkungen wurden von den Landkreisen und Kreisfreien Städten unterbreitet:

Ein Landkreis empfahl, dass für die Mittelverausgabung im zweiten Zuweisungsjahr längere Fristen vorgegeben werden sollten, alternativ könnte von einer Staffelung der Zuweisung abgesehen werden.

Eine Kreisfreie Stadt empfahl, die Übertragbarkeit der Zuweisungsmittel in Folgejahre beizubehalten. Die Aufteilung größerer Maßnahmen auf Jahresscheiben, die jedes Jahr einzeln zugewiesen werden, ist schwierig, da haushaltsrechtlich immer die Gesamtfinanzierung gesichert sein muss und im ersten Jahr der Zuweisung nur eine Summe per Bescheid bereitgestellt wurde.

Ein Landkreis teilte mit, dass die Vereinfachung der Vergabeverfahren hilfreich wäre (z.B. Planer direkt binden ohne Ausschreibung bzw. Angebotseinholung).

Ein Landkreis und eine Kreisfreie Stadt empfahlen, dass zu den finanzierten Maßnahmen auch eine Öffentlichkeitsarbeit vorgegeben werden sollte.

Eine Kreisfreie Stadt äußerte, dass, obwohl die Kommunikation mit der LDS aufgrund der persönlichen Ansprechbarkeit sehr gut war, eine frühzeitige Kommunikation wünschenswert ist, damit die entsprechenden organisatorischen und personellen Voraussetzungen geschaffen werden können.

Ein Landkreis regte an, dass für den Austausch zwischen den Landkreisen und auch mit der LDS Plattformen geschaffen werden sollten. Das Beteiligungsportal könnte stärker genutzt werden. Es besteht Verbesserungspotenzial durch verstärkte Digitalisierung der Prozesse.

Ein Landkreis empfahl die beispielhafte Erläuterung der Kriterien für die Einordnung der Projekte.

Ein Landkreis erläuterte, dass Investitionen in Klimaschutz, damit sie langfristig wahrgenommen werden, über Jahre hinweg verstetigt werden müssen. Mit dem Budget kann man bereits viel erreichen, dennoch ist das Budget bei den Kommunen in der Fläche schnell verbraucht und dessen Wirkung am Ende leider überschaubar. Dennoch wird das Prozedere in der Form für wirkungsvoll gehalten und sollte auch in den kommenden Jahren fortgeführt werden.

Ein Landkreis empfahl dringend die Fortsetzung des Budgets, um die Klimaschutzziele des Freistaates bis 2045 zu erreichen (Anhebung der Zuweisung auf drei Mio. Euro pro Haushaltsjahr, um mehr Wirkung zu erzielen). Es besteht ein hoher finanzieller Bedarf in den vom KomEKG abgedeckten Bereichen.

Auch zwei weitere Landkreise und zwei Kreisfreie Städte empfahlen eine Fortschreibung des Programms als Zuweisung mit höherer Ausstattung.

Eine weitere Kreisfreie Stadt äußerte sich dahingehend, dass ein hoher finanzieller Bedarf in den vom KomEKG abgedeckten Bereichen besteht. Auch die Wärmewende wird große, auch finanzielle Anstrengungen bedeuten. Wenn in der Kommune ein Energiemanager beschäftigt wird, benötigt dieser auch ein Budget, um handlungsfähig zu sein – dies ist mit den Mitteln aus dem KomEKG ermöglicht worden. Durch das KomEKG war eine viel stärkere thematische Bindung an Klimathemen möglich (keine anlassbezogene allgemeine Sanierung oder Baumaßnahmen, sondern konkret ausgerichtet).

Ein Landkreis führte aus, dass die Tatsache, dass die Vorhabensträger überwiegend Vorhaben umsetzen, welche sich sehr kurzfristig oder in bis zu zehn Jahren amortisieren (Energieeinsparung mit LED) dafür spricht, dass hier erstens noch erhebliche Potenziale schlummern und zweitens Maßnahmen wie nachhaltige Mobilität, Klimaanpassung oder Gebäudesanierung deutlich höhere Zuweisungen bedürfen, als bislang im Landkreis realisiert.

Ein Landkreis sieht es als notwendig an, dass der mit der Umsetzung verbundene Verwaltungsaufwand honoriert wird. Wenn Klimamanager oder Klimaschutzkonzepte vorhanden sind, sollte eine weitere Unterstützung und Abgeltung des Verwaltungsaufwandes für diese Personalstelle erfolgen, da so das Thema forciert werden kann (Projektmanagement und -steuerung) und fachliche Auswahl/Prüfung auf qualitativ höherem Niveau gegeben ist. Eine Integration in das SächsFAG wird unterstützt. Verwaltungsaufwand würde damit weiter gesenkt und der Klimaschutz als kommunale und dauerhafte Aufgabe gestärkt. Insbesondere sollte die Finanzierung eines Klimamanagers möglichst gesondert über das SächsFAG vorgesehen werden, damit die Stelle kontinuierlich und angemessen ausgestattet werden kann und nicht als Projektstelle angelegt werden muss. Darüber hinaus könnte das restliche Budget für die zweckgebundene Finanzierung von Vorhaben mit dem Vorhandensein eines Klimakonzeptes verknüpft werden (Bonus-System).

Ein weiterer Landkreis betonte ebenfalls die Notwendigkeit qualifizierten Personals, welches nicht nur befristet und mit geringer Bezahlung beschäftigt werden kann und regte ebenfalls die Überführung in das SächsFAG als Teilbudget an.

Regionale Energie- und Klimaagenturen mit Anschubfinanzierung würden von einem Landkreis begrüßt werden, da die SAENA zu weit entfernt ist und nicht die notwendigen Kapazitäten vorhalten kann. Ein weiterer Landkreis sieht einen großen Vorteil in der Etablierung einer Vermittlerrolle durch die SAENA. Diese könnte als zentrale Anlaufstelle dienen, die Kommunikation verbessern und bei der Klärung von Fragen und Problemen unterstützen. Zudem wird ein Handlungsleitfaden gewünscht, der alle relevanten Aspekte abdeckt, einschließlich Vergabe, Prüfung, Auszahlung, Verwendung und Rückforderungen. Ein solches Dokument würde nicht nur zur Standardisierung der Prozesse beitragen, sondern auch die Transparenz erhöhen und die Einhaltung der Vorgaben erleichtern.

Ein weiterer Landkreis sah die FAQ positiv und geht davon aus, dass sich bei einer Fortsetzung des Klimabudgets Effizienzsteigerungen einstellen würden.

Die beihilferechtliche Prüfung speziell bei Anträgen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen stellt einen hohen personellen Aufwand für die Zuweisungsempfangenden dar, hier würden einheitliche Vorgaben hilfreich sein können (Muster-Formulare, welche an die Letztempfangenden weitergegeben werden könnten).

Fazit:

Unter der Frage zu weiteren Anmerkungen, wie auch unter 3.3.2 a) zum Verwaltungsaufwand insgesamt unterstrichen die Landkreise und Kreisfreien Städte den anhaltenden hohen Bedarf an Mitteln für Klimaschutz und Klimaanpassung und empfahlen die Fortsetzung und Verstetigung der Mittelbereitstellung für Klimaschutz, Energiewende und Klimaanpassung sowie die gesonderte Abgeltung des damit verbundenen insbesondere personellen Aufwandes.

Die weiteren Hinweise der Landkreise und Kreisfreien Städte betreffen Verfahrensvereinfachungen und -optimierungen sowie intensivere Abstimmungen und Informationen. Diese Hinweise sollten bei Überlegungen zur Fortsetzung der „Klimamillion“ beachtet werden.

3.3.3 Erkenntnisse im Hinblick auf eine mögliche Überführung in das SächsFAG

Die Landkreise und Kreisfreien Städte sehen bei der Finanzierung von Maßnahmen zur Aufgabenerfüllung im Bereich Klimaschutz, Energiewende und Klimaanpassung anhaltenden finanziellen Bedarf. Die Verfügbarkeit eines gesonderten Budgets, welches durch Energie- und Klimamanager vor Ort (sofern vorhanden) umgesetzt wird, würde es ermöglichen, vorhandene oder zu erarbeitende konzeptionelle Grundlagen mit vertretbarem Verwaltungsaufwand eigenverantwortlich, flexibel und zielgerichtet umzusetzen und so zum Erreichen der Klimaziele beizutragen. Der finanzielle Bedarf im Bereich Klimaschutz, Energiewende und Klimaanpassung liegt über den durch das KomEKG zur Verfügung gestellten Mitteln. Planbarkeit und Konstanz der Mittelbereitstellung sowie der Ausgleich des mit der Umsetzung verbundenen Verwaltungsaufwandes stellen wichtige Anliegen der Landkreise und Kreisfreien Städte dar, ohne die die Ziele im Hinblick auf Aufgabenerfüllung im Bereich Klimaschutz, Energiewende und Klimaanpassung seitens der Kommunen nur schwer oder nur ineffizient verfolgt werden können.

Mit Blick auf die Entscheidungskriterien für die Überführung von Mitteln in den kommunalen Finanzausgleich gemäß Kapitel 4.4.3. des Abschlussberichtes der Kommission zur Vereinfachung und Verbesserung von Förderverfahren (Abschlussbericht Föko I, Mai 2019)⁶ sprechen folgende Kriterien für eine Überführung in das SächsFAG:

- Die Bedarfe in den Bereichen Klimaschutz, Energiewende sowie Klimaanpassung sind langfristig vorhanden. Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2045 treibhausgasneutral zu werden. Der Freistaat Sachsen orientiert sich insbesondere im Rahmen des Energie- und Klimaprogrammes 2021 an diesem Ziel sowie dem Zielgerüst aus dem Übereinkommen von Paris. Das Erfordernis für Klimaanpassungsmaßnahmen ergibt sich aus der notwendigen Anpassung an die Folge des Klimawandels. Die Länder werden rechtlich mit dem Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG)⁷, dem Wärmeplanungsgesetz (WPG)⁸ und dem Energieeffizienzgesetz⁹ verpflichtet, strategische Maßnahmen zu planen, um die dort genannten Ziele erreichen zu können. Im Anschluss sind alle Kommunen vom Erfordernis betroffen, Maßnahmen des

⁶ Abschlussbericht der „Kommission zur Vereinfachung und Verbesserung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen“, veröffentlicht unter: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/33320>

⁷ Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) vom 20. Dezember 2023, BGBl. I 2023 Nr. 393 vom 22.12.2023

⁸ Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG), vom 20. Dezember 2023, BGBl. I 2023 Nr. 394 vom 22. 12.2023

⁹ Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes vom 13. November 2023 (Energieeffizienzgesetz – EnEfG), BGBl. I 2023 Nr. 309 vom 17.11.2023

Klimaschutzes, der Energiewende und der Klimaanpassung umzusetzen. Es handelt sich daher um eine zweckbezogene Aufgabe, die jedoch nicht oder nur sehr langfristig zeitlich begrenzt ist und sich stetig weiterentwickelt. Zudem ist die Umsetzung der Maßnahmen nicht in Gänze finanziell abgesichert und damit gefährdet.

- Prozessvorgaben externer Mittelgeber müssen nur beachtet werden, wenn die umsetzenden Kommunen sich für eine Kombination mit Drittmitteln entscheiden.
- Eine erratische Ausgabendynamik kann nicht erkannt werden, die Umsetzung der Aufgaben muss strategisch und langfristig geplant werden.
- Die Ausgaben stellen sich als grundsätzlich unabhängig von der Einwohnerzahl dar. Eine kostendeckende Gebührenerhebung wird daher nicht gesehen, die Kosten können auch keiner bestimmten Nutzergruppe zugeordnet werden.

Ein (finanzkraftunabhängiger) Lastenausgleich ist geeignet, weil

- das Volumen der zu finanzierenden Aufgabe für die Kommunen von erheblicher Bedeutung ist,
- der Sonderbedarf in den Kommunen mit Blick auf das Erreichen des Klimaziels und der notwendigen Klimaanpassung objektiv gegeben ist; Umsetzungsbedarfe auf kommunaler Ebene entstehen insbesondere als Folge der Verpflichtung zur Planung strategischer Maßnahmen mit Bezug zum Klimaanpassungsgesetz, dem Wärmeplanungsgesetz und dem Energieeffizienzgesetz,
- die Transaktionskosten bei Finanzierung über das SächsFAG sehr niedrig sind.
- Für die Koordinierung der Umsetzung entsprechender Maßnahmen, bspw. durch Energie- und Klimamanager, ist unbedingt Fachpersonal erforderlich, dessen kontinuierliche Beschäftigung, angemessene Bezahlung und Arbeitsplatzausstattung entscheidend ist, um die Aufgabe Klimaschutz und Klimaanpassung in den Kommunen erledigen zu können.

Die Finanzierung über das SächsFAG oder über ein längerfristig angelegtes Gesetz würde Planungs- und Finanzierungssicherheit bei tragbarem Verwaltungsaufwand bieten und so ein strategisches und zielorientiertes Verfolgen und letztlich Erreichen der Energie- und Klimaziele unterstützen. Zu erwartende Investitionen zur Senkung des Endenergieverbrauchs, der Dekarbonisierung der Wärmewende sowie erforderliche Anpassungsmaßnahmen aufgrund des Klimawandels können geplant und zeitlich sinnvoll eingeordnet werden. Es stünde damit auch ein Instrument zur Verfügung, vorhandene Klimaschutz- oder Klimaanpassungskonzepte der Landkreise und Kreisfreien Städte umzusetzen und zu unterstützen. Auch wäre es so möglich, langfristig zu planen und entsprechende bestehende Förderprogramme optimaler zu nutzen. Letzteres auch unter dem Aspekt, mit einem geringen Einsatz an niederschwellig verfügbaren Mitteln, weitere Mittel, bspw. aus Bundes- oder EU-Förderprogrammen, für den Freistaat Sachsen und seine Kommunen zu generieren.

Vorstellbar ist eine Einordnung in das SächsFAG unter Abschnitt 6 als Zuweisung zum Ausgleich von Sonderlasten.

Empfehlenswert erscheinen im Rahmen getrennter Bausteine:

1. die Finanzierung eines Klimamanagements bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten mit konkreten Aufgaben im Hinblick auf Unterstützung und Koordination von Maßnahmen im Bereich des kommunalen Klimaschutzes, der Energiewende sowie der Klimaanpassung – entweder mittels eines angemessenen festen pauschalen Betrages oder einer einwohnerbezogenen Bemessung,
2. die Finanzierung wirksamer investiver und nichtinvestiver Maßnahmen des Klimaschutzes, der Energiewende sowie der Klimaanpassung mittels eines zweckgebundenen Budgets für das

Klimamanagement beim jeweiligen Landkreis oder Kreisfreien Stadt, beispielsweise zur Umsetzung strategischer Konzepte (Klimaschutz- oder Klimaanpassungskonzepte), wobei auch Maßnahmen der kreisangehörigen Kommunen finanziert werden können.

Vorteile einer Finanzierung über das SächsFAG bestehen in einem finanzkraftunabhängigen Lastenausgleich bei damit weiterhin gegebenen Steuerungsmöglichkeiten des Landes und gleichzeitigen Verwaltungsvereinfachungen zum Beispiel aufgrund nicht erforderlicher formaler VN. Die kommunale Ebene hat bei der Ausgestaltung Mitwirkungsmöglichkeiten.

Alternativ könnte (ggf. auch bis zur Implementierung in das SächsFAG) die Fortsetzung im Rahmen des KomEKG, das heißt einer gesonderten gesetzlichen Grundlage, erfolgen. Dann sollte das Gesetz jedoch längerfristig angelegt und das Budget erhöht sowie auch hier Mittel getrennt für das Energie- und Klimamanagement und für ein zweckgebundenes Budget für wirksame Investitionen und Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus könnten auch auf Grund der Feststellung, dass geeignete Maßnahmen ausgewählt worden sind, weitere verfahrenstechnische Vereinfachungen mittels der begleitenden VwV erfolgen.

Bezogen auf die Forderungen zum Ausgleich des Verwaltungsaufwandes auf der kommunalen Seite ist Folgendes zu berücksichtigen: Das KomEKG hat bezogen auf Art. 82 Absatz 2 Verfassung keine Relevanz. Durch das KomEKG werden den Kommunen keine Aufgaben übertragen, es werden keine freiwilligen Aufgaben in Pflichtaufgaben umgewandelt und es wird nachträglich keine finanzielle Mehrbelastung bei der Erledigung bestehender oder übertragener Aufgaben unmittelbar verursacht. Durch das KomEKG wird den Kommunen ein Zuweisungsbudget für die Umsetzung von Investitionen oder nichtinvestiven Maßnahmen im Energie- und Klimabereich zur Verfügung gestellt und insofern eine finanzielle Entlastung gegenüber dem status quo ante erreicht.

Das KomEKG könnte zeitnah (oder übergangsweise) verlängert und das Verfahren weiter vereinfacht werden. Das KomEKG stellt als gesetzliche Leistung außerhalb des SächsFAG einen zusätzlichen Finanzierungsbaustein dar, der nicht den Regeln zur Bemessung des Finanzausgleichsvolumens und der dortigen Verteilungsmechanismen unterliegt.

Auch mit Blick auf eine Mittelbereitstellung über Förderprogramme des Freistaates Sachsen liegen bei Umsetzung über SächsFAG oder KomEKG evident einfachere Verwaltungsverfahren sowohl für die staatliche als auch die Kommunalebene vor.

Fazit:

Eine Überführung in das SächsFAG hat den Vorteil, dass die bei allen Kommunen bereits bestehenden erheblichen Bedarfe im Bereich des Klimaschutzes, der Energiewende und der Klimaanpassung durch Umsetzungsbudgets auf Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise strategisch und längerfristig geplant, koordiniert und dadurch wirksam und effizient umgesetzt werden können. Sie ermöglichen gleichzeitig auch, dass finanzkraftunabhängig kreisangehörigen Kommunen Mittel für wirksame Projekte weitergereicht werden können. Die Finanzierung über das SächsFAG würde Planungs- und Finanzierungssicherheit bei tragbarem Verwaltungsaufwand bieten und so ein strategisches und zielorientiertes Verfolgen und letztlich Erreichen der Klimaziele unterstützen.

Die Fortsetzung des KomEKG kann bei entsprechender Anpassung ähnliche Wirkungen erzielen, wobei gegenüber dem SächsFAG der Verwaltungsaufwand als höher und die Planungs- und Finanzierungssicherheit als niedriger zu bewerten sind.

4 Zusammenfassung der Erkenntnisse

Die Landkreise und Kreisfreien Städte haben nach Anfangsschwierigkeiten alle einen Modus zum Umgang mit dem KomEKG gefunden. Die Mittel werden in den Landkreisen sowohl für landkreiseigene als auch für Maßnahmen in den kreisangehörigen Gemeinden sowie bei kommunalen Unternehmen eingesetzt. Zudem werden die Mittel auch in Drittmittelpogrammen als Eigenmittel eingesetzt oder mit Drittmitteln kombiniert.

Die Auswahlverfahren wirksamer Investitionen und Maßnahmen wurden mit hoher Eigenverantwortung der Landkreise und Kreisfreien Städte unterschiedlich aufwändig ausgestaltet. Dabei wurde die Bedeutung des Vorhandenseins qualifizierten und langfristig finanzierten Personals im Bereich Energie- und Klimamanagement deutlich.

Aufgrund von Anlaufschwierigkeiten des neuen Programms, dem späten Start im Jahr 2023, teilweise zeitaufwändiger Auswahlverfahren und der wirtschaftlichen Gesamtsituation mit Liefer- und Personalengpässen kam bisher jedoch nur ein geringer Teil der zugewiesenen Mittel zur Auszahlung.

Der Mitteleinsatz konzentrierte sich auf Maßnahmen, bei denen in der Zukunft Kosteneinsparungen und eine absehbare Amortisation der Investition erwartet werden, das heißt vorrangig auf die Kategorien „Errichtung und Ausbau von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien“ und „Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz, Sektorenkopplung“. Zudem gehen mit diesen Maßnahmen relevante Einsparungen an Treibhausgasemissionen und ein erheblicher Zubau an Produktionskapazitäten erneuerbarer Energie einher. Darüber hinaus profitieren zahlreiche öffentliche Einrichtungen langfristig von den Investitionen.

Der Bedarf an Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Energiewende liegt weitaus höher, als die zur Verfügung stehenden Mittel ermöglicht haben.

Das implementierte Verfahren wurde teils als einfach und handhabbar eingeschätzt und teils, insbesondere in Bezug auf Weiterleitung der Mittel, als eher aufwändig bewertet und Verbesserungspotential aufgezeigt.

Die Landkreise und Kreisfreie Städte haben geeignete und wirksame Maßnahmen ausgewählt. Es kann bereits jetzt eingeschätzt werden, dass sie bei Investitionen in den Bereichen Klimaschutz, Energiewende und

Klimaanpassung finanziell entlastet wurden und punktuell widerstandsfähiger, auch gegenüber hohen Energiekosten, geworden sind. Zudem haben die Landkreise und Kreisfreien Städte und auch die beteiligten kreisangehörigen Gemeinden und kommunalen Unternehmen Erfahrungen bei der Identifizierung, Planung und Finanzierung derartiger Maßnahmen gewonnen und wurden so für die Themen weiter sensibilisiert.

Die Landkreise und Kreisfreien Städten betonten die Wichtigkeit der Themen und regen die langfristige Fortsetzung der Finanzierungsmöglichkeit an, um die Investitionen und Maßnahmen, für die anhaltend hoher unmittelbarer und daher dringlicher Bedarf besteht, besser, effizienter und zielführender planen zu können. Die Überführung in das SächsFAG kann dem Rechnung tragen und weist langfristig gegenüber einem gesonderten Gesetz insbesondere im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand Vorteile auf. Des Weiteren ist die Transformation zur Klimaneutralität eine langfristige Aufgabe, die flächendeckende, lokalspezifische und strategische Planung und Umsetzung von Maßnahmen erfordert, weshalb es einer langfristigen Finanzierungsperspektive bedarf.

Eine Überführung in das SächsFAG würde ermöglichen, dass die bei allen Kommunen bestehenden Bedarfe im Bereich des Klimaschutzes, der Energiewende und der Klimaanpassung durch Umsetzungsbudgets auf Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise strategisch und längerfristig geplant, koordiniert und dadurch wirksam und effizient umgesetzt werden können. Sie ermöglichen gleichzeitig auch, dass finanzkraftunabhängig kreisangehörigen Kommunen Mittel für wirksame Projekte weitergereicht werden können. Die Finanzierung über das SächsFAG würde Planungs- und Finanzierungssicherheit bei tragbarem Verwaltungsaufwand bieten und so ein strategisches und zielorientiertes Verfolgen und letztlich Erreichen der Klimaziele unterstützen. Zudem würde so die Inanspruchnahme von Förderprogrammen (Eigenanteil) sowohl auf EU- (EFRE), Landes- als auch Bundesebene unterstützt und die Erschließung von weiteren Finanzierungsquellen für die kommunale Ebene ermöglicht.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL)

Postfach 10 05 10, 01075 Dresden

Bürgertelefon: +49 351 564-20500

E-Mail: info@smekul.sachsen.de

www.smekul.sachsen.de

Diese Veröffentlichung wird mitfinanziert durch Steuermittel auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Redaktion und Satz:

SMEKUL, Referat Förderstrategie

Titelfoto:

© SMEKUL/Jan Oelker

Redaktionsschluss:

16. September 2024

Hinweis:

Dieser Bericht steht nicht als Printmedium zur Verfügung, kann aber als PDF-Datei unter www.publikationen.sachsen.de heruntergeladen werden.

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.